

Engineering
Automation
Spezialmaschinenbau
Elektronik

Elektrik
Pneumatik
Hydraulik
Service

Tel. +41 71 747 99 00
Fax +41 71 747 99 01
E-Mail info@inac.ch
URL www.inac.ch



INAC AG INDUSTRIEAUTOMATION

Wisenstrasse 1 · CH 9442 Berneck · Switzerland

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1 Angebot

- 1.1 Wir verpflichten uns zu höchster Diskretion in Bezug auf Angaben, Bemusterung, Daten etc. des Kunden.
- 1.2 Angebote inklusive Beilagen dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.3 Wir behalten uns vor, umfangreiche Angebote einer kostenpflichtigen Schutzgebühr zu unterstellen. Diese Gebühr wird bei Auftragsvergabe an uns wieder gutgeschrieben.
- 1.4 Angebote binden uns nur während der angegebenen Gültigkeitsdauer.
- 1.5 Mündliche Angebote sind unverbindlich.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung deren Annahme, die Grundlagen und den Umfang schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung wird vom Kunden rechtsgültig gegengezeichnet.
- 2.2 Änderungen oder Zusatzvereinbarungen werden rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

3 Technische Unterlagen

- 3.1 Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind nur annähernd massgebend, wir behalten uns notwendige Korrekturen vor.
- 3.2 Alle technischen Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert, noch Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen für die Bedienung, Wartung und Reparatur benutzt werden.
- 3.3 Angegebene Maschinenleistungen sind theoretisch, geben eine errechnete Taktzeit an, nicht aber erprobte, optimierte und effektive Produktionsleistungen.

4 Vorschriften am Bestimmungsort

- 4.1 Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Behördliche, kostenpflichtige Dienstleistungen und Kontrollen (SUVA, TÜV, etc.) der Lieferung gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Behördlich verordnete Ergänzungen an der Lieferung sind ebenfalls kostenpflichtig.

5 Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei der Bestellung zu erbringende Zahlung und allfällige Sicherheiten geleistet, sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung in unserem Werk fertiggestellt ist.
- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich:
 - 5.2.1 - wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.
 - 5.2.2 - wenn die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben, Musterteile etc. uns nicht rechtzeitig bekannt gegeben, nachträglich geändert werden, der Auftrag erweitert wird oder Zwischenergebnisse erforderlich sind.
 - 5.2.3 - wenn ohne unser Verschulden Ereignisse irgend welcher Art auftreten, die bei uns oder unseren Lieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen.
- 5.3 Bei Verzögerungen hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Eine Vertragsaufhebung ist erst dann möglich, wenn trotz ausreichender Nachfrist eine weitere Verzögerung für den Kunden unzumutbar wäre, der Kunde uns dies schriftlich ankündigte und uns eine letzte Frist einräumte. Ein Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit uns der Kunde nicht grobes Verschulden nachweisen kann.
- 5.4 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen von uns eigenhändig unterzeichneten Vereinbarung.

6 Umfang der Lieferung

- 6.1 Der Besteller hat uns auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen umfassend auf mögliche Probleme im Zusammenhang mit dem Auftrag aufmerksam zu machen.
- 6.2 Für Umfang und Ausführung der Grundausrüstung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Unvorhergesehene Leistungen, Zusätze und Erweiterungen, die nicht darin enthalten sind, werden zusätzlich berechnet und sind abzugelten.
- 6.3 Die eingebaute und die mitgelieferte Software darf der Kunde im Rahmen der bestehenden Lizenzbedingungen nutzen. Fehlen solche, hat der Kunde nur das Recht zum Eigengebrauch auf der gelieferten Maschine, nicht aber zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Änderung, zur Erweiterung oder zur Veräusserung. Zutritte in die Programmierbereiche sind in der Regel durch Passwörter geschützt. Bei Zu- und Eingriffen ohne unsere Einwilligung erlischt jegliche Garantie und Haftung unsererseits.

7 Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 7.1 Für Maschinen, welche komplett ausgerüstet, ausgetestet und erprobt bestellt werden, stellt uns der Käufer das verlangte Material in vereinbarter, einwandfreier Qualität und konstanten Eigenschaften zum gewünschten Zeitpunkt, in dafür notwendiger Menge, kostenlos zur Verfügung. Der Kunde überprüft die Ergebnisse, bestätigt diese und gibt damit die Maschine für die Übernahme bzw. Auslieferung frei.
- 7.2 Ohne besondere Abrede wird die Maschine von uns während der Herstellung in unseren Räumen geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 7.3 Unabhängig von unserer Werksprüfung hat der Besteller die Maschine innert angemessener Frist zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 7.4 Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.
- 7.5 Erweist sich die Maschine bei der Vor- bzw. Abnahme als nicht vertragsgemäss, gibt uns der Besteller umgehend die Gelegenheit, tatsächlich notwendige Korrekturen so rasch als möglich anzubringen.



8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungen sind uns vom Besteller an unserem Domizil in frei verfügbarer, vereinbarter Währung zu leisten.
- 8.2 Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen.
- 8.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als erforderlich erweisen.
- 8.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von acht Prozent pro Jahr zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.
- 8.5 Bei Zahlungsverzug können wir dem Besteller eine angemessene Nachfrist ansetzen und, wenn der Besteller nicht den gesamten fälligen Betrag innert dieser Frist begleicht, die Aufhebung des Vertrages erklären und die gelieferten Produkte zurückfordern.

9 Transport und Versicherung

- 9.1 Besondere Wünsche bezüglich Verpackung, Transport und Versicherung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 9.2 Die Versicherung gegen Schäden irgend welcher Art obliegt dem Besteller. Wenn eine solche von uns zu vereinbaren oder abzuschliessen ist, geht die Prämie dafür zu Lasten des Bestellers.

10 Garantie

- 10.1 Wir bürgen für ausgesuchte Qualität und einwandfreie Ausführung der Lieferung und garantieren dies während 12 Monaten bei Einschicht-, 6 Monaten bei 2-Schicht- und 4 Monaten bei 3-Schichtbetrieb vom Tage des Versandes an.
- 10.2 Werden Versand oder Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, endet die Garantiezeit spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 10.3 Für fremde Teile, Systeme etc. übernehmen wir die Garantie im Rahmen der Verpflichtungen des Unterlieferanten.
- 10.4 Unsere Garantie deckt Material- und Fabrikationsfehler, die während der Garantiezeit auftreten. Wir tragen die Kosten, die durch Reparatur oder Ersatz der schadhaften Teile in unserer Werkstätte entstehen. Können schadhafte Teile nicht in unserer Werkstatt repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- 10.5 Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist neu. Sie endet spätestens 24 Monate nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung.
- 10.6 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektrischer, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von uns ausgeführten Service-, Bau- und Montagearbeiten, Verwendung von ungeeigneten Rohmaterialien, Rohteilen oder Werkzeugen, welche unseren Vereinbarungen nicht entsprechen sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 10.7 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Ferner, wenn der Besteller nicht umgehend alle erforderlichen Massnahmen zur Schadensminderung trifft.
- 10.8 Unsere Garantieverpflichtungen erlöschen automatisch, wenn der Liefergegenstand vom Besteller weitergegeben oder veräussert wird. Sie erlöschen ebenfalls, sobald die Lieferung das Land verlässt, in dem der Besteller sein Domizil hat.
- 10.9 Schlägt die Mängelbehebung fehl, hat der Kunde Anspruch auf Preisminderung. Er kann nur dann die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Annahme der Maschine unzumutbar ist. Ein Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit uns der Kunde nicht grobes Verschulden nachweisen kann.
- 10.10 Jede Haftung für Mängelfolgeschäden wie Vermögensschäden und entgangener Erfolg sind ausgeschlossen.

11 Geltung dieser Bedingungen

- 11.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten grundsätzlich für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- 11.2 Einkaufsbedingungen, die uns mit der Bestellung oder gesondert übermittelt werden, binden uns nicht.
- 11.3 Anderslautende Bedingungen sind uns bei der Angebotserstellung zu unterbreiten. Solche haben nur Gültigkeit wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind oder eine andere, generelle und gegengezeichnete Vereinbarung besteht.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem **schweizerischen Recht**.
- 12.2 Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und der Lieferfirma ist das Domizil der Lieferfirma. Wir dürfen jedoch auch die Gerichte am Sitz des Kunden anrufen.

Berneck, Januar 2013

Ort, Datum:

INAC AG INDUSTRIEAUTOMATION

Rechtsverbindliche Unterschrift Kunde: